

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand 20.10.2015

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderung

- 2.1 Rahmenverträge und –vereinbarungen, Lieferverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Annahmen, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per elektronischer Datenfernübertragung.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren wird als „Liefervertrag“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Lieferung und Annahme

- 3.1 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 3.2 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten jederzeit zumutbare Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen. Initiativen zur Änderung des Liefergegenstandes können von beiden Parteien ausgehen, wobei nur Scherzinger Pump Technology eine Änderung verlangen kann. Sie stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Genehmigung durch uns sowie einer detaillierten Darlegung der Auswirkungen der Änderung auf Kosten und Termine durch den Lieferanten. Lieferungen auf Grundlage des geänderten Liefergegenstands dürfen erst vorgenommen werden, wenn dem Lieferanten die schriftliche Freigabe oder Abweicherlaubnis von uns vorliegt. Der Initiator einer Änderung trägt die hieraus notwendigerweise entstehenden Kosten, auch der jeweils anderen Partei, einschließlich der Aufwendungen des Freigabeprozesses, es sei denn, die Ursache für die Änderung ist allein einer Partei zuzuordnen. So trägt z.B. allein der Lieferant die Verantwortung und damit auch die Kosten, wenn erst durch eine Änderung die vertragsgemäße Verwendbarkeit des Liefergegenstandes erreicht wird. Die Verwendbarkeit wird dabei bezüglich der Liefergegenstände, die Teil eines Gesamtsystems bilden, nach der Tauglichkeit für die Gesamtfunktionalität beurteilt.

3.4 Ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von uns darf der Lieferant die Produktionsstätte zur Fertigung von Waren oder Teilen davon nicht verlagern.

4. Versand und Verpackung

4.1 Logistikvereinbarungen, Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind Bestandteil der KANBAN-Vereinbarungen oder unserer Rahmenbestellungen.

5. Qualität

5.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Vertragsgegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile oder Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Altautorichtlinie sowie die Gefahrgutverordnung zu beachten. Er hat uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant un- aufgefördert mitzuliefern.

Weiterhin hat er für die Vertragsgegenstände in Betracht kommende Systeme, die der Einhaltung vorstehend genannten Vorschriften dienen (z.B. das Internationale Material Daten System „IMDS“) mit den benötigten Informationen zu versorgen.

5.3 Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherungen seiner Lieferungen gilt unsere jeweils gültige Qualitätssicherungs-Richtlinie, die sog. „QSV“ von Scherzinger Pump Technology (im Internet zu finden unter www.scherzinger.de)

6. Lieferung

6.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

6.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP, DAT oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

6.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

6.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

6.5 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

6.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

6.7 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für uns zumutbar.

- 6.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 6.9 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).
- 6.10 An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherheitskopien erstellen.
- 6.11 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind zur Verhinderung von Unterbrechungen in der just-in-time Lieferkette ausgeschlossen.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

8. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

9. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb xx Tagen (gemäß Vereinbarung) ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

11. Mängelansprüche und Rückgriff

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB. Der Lieferant ist verpflichtet sein QM-System auf diese eingeschränkte Wareneingangsprüfung auszurichten.

- 11.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 11.2 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

- 11.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Das gilt auch, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät.
- 11.4 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 11.5 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrenübergang).
- 11.6 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung, so beginnt für die Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungspflicht zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 11.7 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

12. Produkthaftung und Haftungsfragen

- 12.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

- 12.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 12.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 12.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen
- 12.4 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.5 Haben wir Ansprüche gegen den Lieferanten auf Aufwendungsersatz und/oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 € resultierend beispielsweise aus Verzug, Ersatzvornahme, direkten und indirekten Mängelfolgen und Abweichungen von Mengenvorgaben, verzichtet der Lieferant auf den Einzelnachweis hinsichtlich der Aufwendungs- / Schadenspositionen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen uns einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Über diese Höhe hinausgehende Ansprüche unterliegen den üblichen Nachweispflichten.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsgegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
- 13.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 13.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von

uns hergestellt hat und nicht weiß, oder im Zusammenhang mit den von uns entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13.4 Der Lieferant wird auf Anfrage von uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Vertragsgegenständen mitteilen

13.5 Unbeschadet der vorstehenden Ziff. 11.1 und 11.2 verpflichten sich die Vertragspartner, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsausfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

14. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

15. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

16. Unterlagen und Geheimhaltung

16.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

16.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

17. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit vollständiger Bezahlung auf Scherzinger Pump Technology über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

18. Werkzeuge des Lieferanten

18.1 Der Lieferant gewährt uns die unwiderrufliche Option, Besitz und Eigentum von Werkzeugen, die notwendig und speziell für die Herstellung der Waren sind („Notwendige Werkzeuge“), gegen Bezahlung deren gegenwärtigen Wertes abzüglich der Beträge, die wir bereits dem Lieferanten be-

zahlt haben oder die über den Warenpreis amortisiert sind, zu erlangen. Diese Option besteht nicht, wenn der Lieferant die notwendigen Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.

18.2 Der Lieferant wird uns mit allen technischen Informationen ausstatten, die wir zur Installation, Montage und anderweitigen Verwertung der notwendigen Werkzeuge benötigen. Technische Informationen beinhalten Konstruktions-, Baugruppen- und Installationszeichnungen und sonstige technische Dokumentation, Testprotokolle und Ergebnisse, Daten und andere Informationen, die sich auf Waren und Werkzeuge beziehen. Technische Informationen können durch uns ohne Einschränkung vorbehaltlich der Patent- oder Schutzrechte des Lieferanten gebraucht und veröffentlicht werden. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Lieferanten unterliegen, können durch uns nur für eigene Zwecke verwendet werden.

19. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelsüblichen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen an uns.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

20. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht der Vertragspartner; Informationspflicht

20.1 Scherzinger ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist (üblicherweise dreißig (30) Tage) zu kündigen. Die Vertragspartner werden dann eine angemessene Ausgleichszahlung verhandeln mit dem Ziel, den bereits vereinbarten Serienpreis für bereits fertig gestellte Ware abzüglich ersparter Aufwendungen sowie direkten Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe zu erstatten, die der Lieferant in Übereinstimmung mit bindenden Lieferabrufen hergestellt oder bestellt hat. Beide Parteien haben hierbei die Kosten zu minimieren, z.B. durch anderweitige Verwendung von Materialien.

20.2 Jeder Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die durch den anderen Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden, berechtigt, den Liefervertrag fristlos zu kündigen bzw. von dem Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für uns können dies unmittelbar aufeinander folgende, erhebliche Terminüberschreitungen des Lieferanten sowie wiederholte, erhebliche Verstöße gegen unsere Qualitätsvorschriften sein.

20.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, in folgenden Fällen die Bestellung fristlos zu kündigen

- Im Fall des Eintritts einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten, der Zahlungseinstellung, der Insolvenzantragstellung (durch den Lieferanten oder durch einen Dritten, soweit der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich gestellt wird) oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse;

- wenn sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer von uns eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise (z.B. Wettbewerbssituation) nicht erwartet werden kann;
- wenn und soweit der Kunde von uns den Liefervertrag über das Produkt, in welches die Ware eingeflossen ist, beendet.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über den Eintritt eines der hier genannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

21.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Donaueschingen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

22. Allgemeine Bestimmungen

22.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

22.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).